



## Die Verfassung des TSE Familienzentrums Villa Kunterbunt

### Präambel

- (1) Am 18.11. und am 25.11.2016 trat das pädagogische Team des Familienzentrums Villa Kunterbunt als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltende Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

### Abschnitt 1: Verfassungsorgane

#### §1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des Familienzentrums Villa Kunterbunt sind die Gruppenkonferenzen und die Konferenzen im Schulclub

#### §2 Gruppenkonferenzen / Schulclubkonferenzen

- (1) Die Gruppenkonferenzen finden täglich außer freitags in der grünen und gelben Gruppe statt. Die Schulclubkonferenzen finden einmal in der Woche statt. In der lila Gruppe (Krippe) entwickeln die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Krippenkindern nach und nach eine Gesprächskultur und beteiligen die Kinder im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche vor allem an Entscheidungen, die unmittelbar ihr eigenes Leben betreffen.
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Schulclubkonferenzen setzen sich aus den Schulclubkindern und den zwei begleitenden pädagogischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern zusammen.



- (3) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen. Die Schulclubkonferenzen entscheiden über Angelegenheiten, die den Schulclub betreffen.
- (4) Zur Entscheidungsfindung ist eine einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder erforderlich, jedoch nie gegen die Stimmen aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Die Gruppenkonferenzen / Schulclubkonferenzen werden, wenn nötig, von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden gleichzeitig im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt, in der Gruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§3 Spielen**

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, was sie im Alltag der Villa Kunterbunt wann, wo, mit wem und wie spielen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
  - Dass einzelne Kinder an besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen müssen, insbesondere die Kinder, die im folgenden Jahr zur Schule kommen
  - Dass bei einer bestehenden zusätzlichen Förderung diese durchgeführt werden muss (z.B. Logopädie, Ergotherapie, etc.)
  - Dass die Kinder nicht in den Räumlichkeiten des pädagogischen Personals (Büro, Pausenraum, Küche, Keller, Dachboden, Abstellraum, WC) spielen dürfen
  - Dass die Kinder im Garten ohne Begleitung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters nur nach Genehmigung der pädagogischen Fachkraft spielen dürfen



- Dass die Kinder das Außentrampolin nur unter Aufsicht einer geeigneten Person benutzen dürfen
- Dass in der Bringphase, Mittagsruhe und Abholphase nur bestimmte Räume frei zugänglich sind

#### **§4 Angebote und Projekte**

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Angeboten und Projekten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.
- (2) Die Kinder haben das Recht selber zu entscheiden an welchen Angeboten oder Projekten sie teilnehmen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass einzelne Kinder an besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen müssen, insbesondere die Kinder, die im folgenden Jahr zur Schule kommen.

#### **§5 Mahlzeiten**

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was und wie viel sie essen, sofern keine gesundheitlichen oder religiösen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt.
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann und wie oft sie etwas trinken
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie in einem von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgesetzten Zeitrahmen das Frühstück einnehmen
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann das Mittagessen und der Nachmittagssnack eingenommen werden
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden
- (6) Die Kinder dürfen mitentscheiden über die Auswahl der Speisen und Getränke. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, den Genuss bestimmter Speisen und Getränke zu begrenzen oder zu untersagen



- (7) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen. Dazu gehört auch, dass sie die Mengen, die sich Kinder auffüllen, begrenzen dürfen.

## **§6 Kleidung**

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und bei trockener Witterung im Außengelände kleiden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, ob und wann die Kinder sich auf Strümpfen durch das Haus bewegen dürfen
- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern für sie ausreichend persönliche Wechselkleidung zur Verfügung steht und sie sich an mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgehandelten Verhaltensregeln in Bezug auf ihre Kleidung halten
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht, vollständig entkleidet herumzulaufen
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Rechte eines Kindes nach (1) und (2) einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht von der Art der Bekleidung eine akute gesundheitliche Gefährdung eines Kindes ausgeht
- (5) Das jüngere Kind bedarf hier besondere Unterstützung

## **§7 Hygiene und Gesundheitsvorsorge**

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, von wem sie sich wickeln lassen. Die pädagogische Fachkraft behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss
- (2) Die Kinder haben kein Recht mitzuzuscheiden über Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge wie Zähneputzen oder Sonnenschutz
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
  - Dass die Kinder nach jedem Toilettengang ihre Hände waschen müssen
  - Dass die Kinder vor jeder Mahlzeit ihre Hände waschen müssen



## §8 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen
  - Dass keine aus ihrer Sicht unangemessene psychische und physische Gewalt gegen andere Personen angewendet werden darf
  - Dass eine zerstörerische Nutzung von Spiel- und Verbrauchsmaterial sowie Einrichtungsgegenständen untersagt ist
  - Dass die Kinder keinen freien Zugang zu bestimmten Vorräten an Verbrauchsmaterial erhalten
  - Dass in den Gremien Nutzungsregeln ausgehandelt werden müssen, bevor die Kinder Zugang zu verschiedenen Materialien / Räumen erhalten
  - Dass bestimmte Gegenstände nur mit Genehmigung der pädagogischen Fachkräfte genutzt werden dürfen
  - Dass persönliches Eigentum nur mit Genehmigung der jeweiligen Besitzer genutzt werden darf
  - Dass die Kinder ohne Genehmigung der pädagogischen Fachkräfte keine Gegenstände mitnehmen dürfen, die nicht ihnen gehören
  - Dass die Kinder die Eingangstore und die Fenster nicht alleine öffnen dürfen
  - Dass die Kinder nicht ohne Genehmigung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Einrichtungsgelände verlassen dürfen
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte Gefahr im Verzug ist

## §9 Besondere Aktivitäten

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, welche Ausflüge und Feste stattfinden. Die Kinder haben das Recht, Vorschläge für weitere Ausflüge und Feste einzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Vorschläge in einer Dienstbesprechung zu prüfen, zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen
- (2) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden wie die Ausflüge und Feste gestaltet werden



- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an einem Ausflug oder Fest teilnehmen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass alle Kinder an den Aktivitäten teilnehmen, sofern sie in dieser Zeit die Einrichtung besuchen, da keine gesonderte Betreuung angeboten werden kann

### **§10 Schlafen / Ruhegruppe**

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, welches Kind in die Schlafgruppe, Ruhegruppe oder Wachgruppe geht
- (2) Die Kinder haben das Recht in der Ruhegruppe einzuschlafen
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welche Einschlafhilfe (Kuscheltier, Schnuffeltuch und / oder Schnuller) sie in der Schlafgruppe benötigen

### **§11 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über Öffnungszeiten mitzuentcheiden

### **§12 Dienstplan**

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über den Dienstplan der pädagogischen Fachkräfte mitzuentcheiden

### **§13 Konzeption**

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über die konzeptionelle Ausrichtung der pädagogischen Arbeit mitzuentcheiden



## **§14 Verfassungsänderung**

- (1) Die Kita-Verfassung kann nur in der Dienstbesprechung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es
- Eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern
  - Eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane oder Vorschriften zu verändern

## **Abschnitt 3: Geltungsbereiche und Inkrafttreten**

### **§15 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für das TSE Familienzentrum Villa Kunterbunt in Wetter (Ruhr). Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### **§16 Inkrafttreten**

- (1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Fachkräfte des TSE Familienzentrums Villa Kunterbunt in Kraft
- (2) Die Verfassung ist laufend, bis zu einer Verfassungsänderung, gültig
- (3) Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich mit der Verfassung einverstanden erklären